

	Bezirksamt Pankow	Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie	BERLIN	
---	----------------------	--	---------------	---

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Regionale Schulaufsicht Pankow

Tino-Schwierzina-Str. 32

13089 Berlin

Bezirksamt Pankow von Berlin

Jugendamt - Fachdienst Kindertagesbetreuung

Fröbelstr. 17, Haus 4

10405 Berlin

September 2026

Wichtige Information zur Zurückstellung vom Schulbesuch (Aushändigung zur Schulanmeldung)

Sehr geehrte Familie,

Ihr Kind wird am 1. August Schulpflichtig. Sie haben heute bei der Schulanmeldung angedeutet, dass Sie eine Rückstellung von der Schulbesuchspflicht für Ihr Kind in Erwägung ziehen.

Eine Rückstellung ist nur möglich, wenn Ihr Kind voraussichtlich zum Sommer des nächsten Jahres noch nicht die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt, um die Grundschule besuchen zu können. Über die zuständige Einzugsgrundschule wird die Zurückstellung von der Schulbesuchspflicht für ein Jahr beantragt. Der Antrag kann genehmigt werden, wenn der Entwicklungsstand Ihres Kindes dann erwarten lässt, dass es in einer Kindertagesstätte besser gefördert werden kann.

Dem formlosen Antrag mit kurzer Begründung ist eine Stellungnahme der Kita beizufügen. Voraussetzung für die Zurückstellung ist außerdem, dass Ihr Kind **bis spätestens Ende Februar** beim Kinder- und Jugendgesundheitsdienst des Gesundheitsamtes (KJGD) schulärztlich untersucht wird und der Antrag auf Zurückstellung ebenfalls **bis spätestens Ende Februar** bei der zuständigen Grundschule eingeht. Über den Antrag entscheidet die Schulaufsicht.

Bitte unterstützen Sie die Antragsbearbeitung dadurch, dass Sie die erforderlichen Unterlagen rechtzeitig vorlegen und alle notwendigen Termine fristgerecht wahrnehmen.

Mit einer möglichen Zurückstellung vom Schulbesuch ist die Schulpflicht jedoch nicht aufgehoben. Sie wird durch den Besuch der Kindertagesbetreuungseinrichtung (Kita) sichergestellt.

Der Anspruch auf den bisherigen Betreuungsumfang in der Kita bleibt auch im Jahr der Schulrückstellung bestehen. Allerdings sind Sie verpflichtet, Ihr Kind regelmäßig für **mindestens fünf Stunden täglich** in die Kita zu bringen. Die Förderung findet auch in den Ferien statt, jedoch nicht während der Schließzeiten der Einrichtung. Erfragen Sie bitte bei der Einrichtung, mit welchen Hol- und Bringezeiten die Förderung in der Kita gut vereinbar ist, und planen Sie Ihren Urlaub möglichst zu den Schließzeiten der Einrichtung.

Wenn Sie Ihr Kind wegen anderer gewichtiger Gründe, zum Beispiel berufsbedingter Abwesenheit oder gesundheitlicher Gründe, vorübergehend nicht in die Kita bringen können, prüft die Kita-Leitung, ob eine Beurlaubung von bis **zu sieben Wochen innerhalb eines Jahres** möglich ist. Bei einer geplanten Abwesenheit von insgesamt mehr als sieben Wochen innerhalb eines Jahres muss ein Antrag auf Beurlaubung bei der regionalen Schulaufsicht gestellt werden.

Wenn ein Kind vom Schulbesuch zurückgestellt wurde, ist eine regelmäßige Teilnahme an der vorgesehenen Förderung in der Kita erforderlich. Längere Fehlzeiten, unregelmäßiger Besuch oder ein Abbruch der Förderung können das Wohl des Kindes gefährden und sind der Kita zu melden. Die Kita informiert in solchen Fällen das Jugendamt, Fachdienst Kindertagesbetreuung- Fachliche Steuerung Kita, das mit der Familie Kontakt aufnimmt, die Gründe für die Fehlzeiten klärt und zugleich über die weitere Finanzierung des Kitaplatzes entscheidet.

Zusätzlich informiert das Jugendamt die zuständige Schulaufsicht über die Fehlzeiten von Kindern im Rückstellungsjahr. Die Schulaufsicht prüft in diesem Fall den Widerruf der Zurückstellung und sorgt gegebenenfalls für den sofortigen Schulbesuch.

Bei Fragen zur Zurückstellung wenden Sie sich bitte an die Kitakostenstelle des Jugendamtes, den KJGD oder Ihre Grundschule.


Steffen Wiegler
Referatsleitung Schulaufsicht


Claudia Kinzel
Jugendamtsleitung